

Vereinsatzung

§ 1 Name, Eintragung, Anschluss an Verbände, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Initiative für Waldorfpädagogik e.V."
2. Der Verein hat sich 1987 mit Sitz in Engstingen gegründet und ist beim Vereinsregister Stuttgart eingetragen (VR 370243).
3. Gerichtsstand ist Münsingen.
4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
 - Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Bund der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg. V., Stuttgart
 - Der Paritätische Baden-Württemberg e. V., StuttgartDer Verein kann sich weiteren Verbänden anschließen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Der Verein fördert und erhält als Träger den Betrieb von pädagogischen Einrichtungen, insbesondere der Freien Waldorfschule auf der Alb und des dazugehörigen Kindergartens.
3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 der Abgabenordnung (AO) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder mit ihm ideell verbundener Einrichtungen, auch für die Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter/innen.
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an eine in § 1, Abs. 4 genannte gemeinnützige Institution, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder des Vereins, Beiträge

1. Die Mitgliedschaft wird erworben:
 - für alle Erziehungsberechtigten mit der Aufnahme eines ihrer Kinder in eine der Einrichtungen des Vereins (d.h. alle Erziehungsberechtigten werden Mitglied).
 - für alle Personen, die einen Arbeitsvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben (d.h. für alle Mitarbeiter/innen)
 - für andere natürliche oder juristische Personen auf schriftlichen Antrag durch Bestätigung des Vorstands
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist nicht möglich, solange
 - 1) das Mitglied Mitarbeiter/in des Vereins ist
 - 2) oder noch ein Kind des Mitglieds eine der Einrichtungen des Vereins besucht.
 - durch Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand.
3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliedsbeitragsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Verein behält sich vor, Arbeitsverträge, Schulverträge oder Kindergartenverträge nur dann abzuschließen, wenn die Vertragspartner Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Elternvertretung
3. Das Kollegium
4. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zuzuleiten (Poststempel).
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
5. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen (ausgenommen der Regelung in § 9, Abs. 6 f) ist die Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen

Stimmen notwendig. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder notwendig. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit 3/4 aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei allen Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands, der Geschäftsführung, des Kollegiums und der Elternvertretung entgegen.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
8. Sie wählt und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschließt die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Ordnung der Elternbeiträge.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Elternvertretung

- a) Die Elternvertretung setzt sich zusammen aus mindestens je einem Vertreter der Elternschaft der einzelnen Klassen und Kindergartengruppen und einer Kontaktperson aus der Schulführungskonferenz. Jedes Mitglied verpflichtet sich, für mindestens ein Jahr mitzuarbeiten.
- b) Die Elternvertretung konstituiert sich jährlich neu. Wiederwahl ist möglich.
- c) Jedes Vereinsmitglied kann an den Sitzungen der Elternvertretung mitwirken.
2. Die Elternvertretung berät pädagogische, rechtliche und wirtschaftliche Fragen. Es gestaltet das Schul- und Vereinsleben mit.
3. Die Elternvertretung, das Kollegium und der Vorstand schaffen gemeinsame Formen der Zusammenarbeit. Sie bilden aus sich heraus einen Schlichtungskreis, der bei Konflikten zwischen Mitgliedern vermittelt. Die Elternvertretung hat das Recht, jederzeit eigene Anliegen dem Vorstand oder dem Kollegium vorzutragen oder den Vorstand bzw. das Kollegium um eine Aussprache zu bitten. Vorstand und Kollegium können ohne wichtigen Grund ein solches Ansinnen nicht ablehnen. Die zur Arbeit notwendigen Informationen erhält die Elternvertretung auf Anfrage von den jeweils zuständigen Gremien.
4. Die Elternvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Elternvertretung wirkt bei der Erstellung der Kandidatenlisten für die Vorstandswahl mit:
 - es nennt dem Kollegium die Kollegen/innen, die es sich auf der Kollegiums Liste wünscht.
 - es erstellt die Liste aus Eltern und fördernden Mitgliedern, die für den Vorstand kandidieren, unter Berücksichtigung der Eltern und fördernden Mitglieder, die das Kollegium gewünscht hat.
6. Die Elternvertretung kann Arbeitskreise bilden und auflösen. Die Ergebnisse der Themen werden in der Elternvertretung vorgestellt, beraten und verantwortet. Die Elternvertretung kann seine Arbeitsergebnisse in den Vorstand einbringen und diese mit dem Vorstand gemeinsam beraten. Erreichen Vorstand und Elternvertretung in ihren Beratungen keine Einigung, so hat die Elternvertretung ein einmaliges Veto-Recht. Dieses bewirkt, dass der Vorstand das Thema erneut beraten muss.

7. Der Runde Tisch

Der Runde Tisch trifft sich zweimal im Jahr, zu Beginn des neuen Schuljahrs und in der Osterzeit. Er hat die Aufgabe, Themen aus dem Schulleben zu bündeln, deren Bearbeitung zu delegieren und über das Ergebnis zu befinden.

An ihm sitzen Vertreter der Schulführungskonferenz, des Vorstands, der Schülermitverwaltung und der Elternvertretung verbindlich und stimmberechtigt. Darüber hinaus können Eltern, Lehrer und Schüler ab Klasse 8 beratend teilnehmen. Alle Eltern, Kollegen/innen (und Schüler ab Klasse 10 themenbezogen) können in einer Delegation mitarbeiten.

In der Vorbereitung für den Runden Tisch werden in der Elternvertretung, der Schülermitverwaltung, der Schulführungskonferenz und im Vorstand Fragen gesammelt und vorbereitet.

Beim ersten Treffen zu Schuljahresbeginn wird festgelegt, an welchen Fragen im laufenden Schuljahr gemeinsam gearbeitet werden soll. Sie werden dargestellt, beraten und priorisiert. Anschließend übernimmt eine Delegation mit klarer Ziel- und Zeitvorgabe die Erarbeitung einer Beschlussvorlage. Beim zweiten Treffen in der Osterzeit legt die Delegation ihre Arbeitsergebnisse vor. Danach wird sie entweder entlastet oder neu beauftragt.

8. Die Elternvertretung bestimmt mindestens je zwei seiner Mitglieder als Vertreter im Landes- und Bundeselternrat.

§ 8 Das Kollegium

1. Das Kollegium besteht aus den Mitarbeitern/innen der Schule und des Kindergartens, die in die wöchentlich tagende Pädagogische Konferenz aufgenommen wurden und regelmäßig daran teilnehmen.
2. Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Kollegium verantwortet, selbständig entschieden und in der Mitgliederversammlung dargestellt.
3. Über die Aufnahme von Kindern in die Schule und den Kindergarten entscheidet das Kollegium.
4. Das Kollegium beruft die pädagogischen Mitarbeiter und schlägt dem Vorstand ggf. deren Entlassung vor.
5. Das Kollegium nimmt die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Vereins durch die Mitwirkung im Vorstand und durch eigene Mitverantwortung wahr.
6. Das Kollegium, der Vorstand und die Elternvertretung schaffen gemeinsame Formen der Zusammenarbeit.
7. Das Kollegium wirkt bei der Erstellung der Kandidatenlisten für die Vorstandswahl mit:
 - es nennt der Elternvertretung die Eltern und fördernden Mitglieder, die es sich auf der Liste der Eltern und fördernden Mitglieder wünscht.
 - es erstellt die Liste der Kollegen/innen, die für den Vorstand kandidieren, unter Berücksichtigung der Kollegen/innen, die die Elternvertretung gewünscht hat.
8. Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zur Beschlussfähigkeit, Entscheidungsfindung und Aufgabenverteilung enthält.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, davon sind jeweils mindestens drei Mitglieder des Kollegiums, mindestens drei sind Eltern oder fördernde Mitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ca. zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach zwei Listen, die von der Elternvertretung einerseits und vom Kollegium andererseits erstellt werden. Mitglieder des Kollegiums können nur auf der Kollegiums-Liste kandidieren, auch wenn sie Schul- oder Kindergarteneltern sind. Weitere Kandidaten werden auf die Wahllisten aufgenommen, wenn sie von Dritten vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Die Wahllisten werden eine Woche vor der Mitgliederversammlung geschlossen (Poststempel). Wiederwahl ist möglich.
3. Jedes Mitglied hat höchstens so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind; davon pro Wahlliste je die Hälfte der Gesamtstimmen. Die Stimmen sind einzeln zu vergeben, kumulieren ist nicht zulässig.
4. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung auch ein vereinfachtes Wahlverfahren beschließen.
5. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
6. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Vereins, insbesondere
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Haushaltsplans,
 - c) die Rechnungslegung und der Entwurf des Haushaltsplans,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) der Vollzug der Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen in Abstimmung mit dem Kollegium,
 - f) die Vornahme formaler Satzungsänderungen, soweit sie für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist.
7. Der Vorstand kann jederzeit Aufgaben an andere Persönlichkeiten übertragen, auch in Fragen der Elternbeiträge. Er kann sich durch Berater und Beisitzer erweitern. Diese sind ausschließlich beratend tätig. Sie sind nicht Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn keine einmütige Willenserklärung zustande kommt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zur Entscheidungsfindung und Aufgabenverteilung enthält.

Engstingen, den 20.07.2022